

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Bastheim folgende

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Bastheim (Friedhofssatzung)

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen als gemeinsame öffentliche Einrichtung:

- a) je einen Friedhof in den Gemeindeteilen Bastheim, Braidbach, Reyersbach, Rödles, Unterwaldbehrungen und Wechterswinkel;
- b) je ein Leichenhaus mit Aussegnungshalle in den Gemeindeteilen Bastheim, Braidbach, Reyersbach, Rödles, Unterwaldbehrungen und Wechterswinkel;
- c) das erforderliche Bestattungspersonal bzw. im Auftrag der Gemeinde tätig werdende Vertragsfirmen.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass für jedes Grab jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem ein Grab belegt wurde und wer der/die Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 3 Friedhofszweck

Die Friedhöfe der Gemeinde dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden

oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

§ 5 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (3) Im sogenannten „alten Friedhof“ von Reyersbach, Grundstück, Fl.Nr. 2, Gemarkung Reyersbach, besteht kein Bestattungsrecht. Von dieser Regelung ist das Recht der Bestattung von Verstorbenen, deren letzter Ehegatte / eingetragener Lebenspartner oder Verwandter 1. Grades bereits in diese Grabstätte beigesetzt wurde, bis einschließlich 31.12.2031 in Form einer Urnenbestattung ausgenommen.
- (4) Im rückwärtigen Teil des Friedhofes in Unterwaldbehrungen Grundstück, Fl.Nr. 220, südwestlich der 3. Treppenanlage, wird kein neues Grabnutzungsrecht mehr vergeben. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Recht der Bestattung von Verstorbenen, deren letzter Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Verwandter 1. Grades bereits in dieser Grabstätte beigesetzt wurde, bis einschließlich 31.12.2031 ausgenommen. Bei Erdbestattungen wird dabei eine Ruhefrist bis längstens 31.12.2056 in der Form gewährleistet, dass die Gräber nach dem 31.12.2043 nicht mehr belegt werden. Der Friedhofsteil wird zu diesem Zeitpunkt geschlossen.
- (5) Im Teil B des Friedhofes von Bastheim wird kein neues Grabnutzungsrecht mehr vergeben. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Recht der Bestattung von Verstorbenen, deren letzter Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Verwandter 1. Grades bereits in dieser Grabstätte beigesetzt wurde, bis einschließlich 31.12.2031 ausgenommen. Bei Erdbestattungen wird dabei eine Ruhefrist bis längstens 31.12.2056 in der Form gewährleistet, dass die Gräber nach dem 31.12.2043 nicht mehr belegt werden. Der Friedhof wird zu diesem Zeitpunkt geschlossen.
In den Teilen A, B und C des Friedhofes von Bastheim ist keine Tieferlegung zulässig.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Durchführung der Erdbestattungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges);
 - b) Beisetzung von Urnen
- (2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 8 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind ausgebildete Begleithunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren, Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

- g) Gräber, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes entsprechende Gefäße und Gegenstände (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis abzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 9

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt einen Berechtigungsschein aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Beendigung ist der Friedhofsverwaltung telefonisch oder schriftlich unter Angabe der Arbeiten und der betroffenen Grabstelle anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen oder gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 10

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 11 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnenerdgrab mit Kissenstein
 - e) Urnennischen
 - f) Grabkammern
 - g) Baumgrabstellen
 - h) Ehrengrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabstätten oder deren Teilen erfolgen.

§ 12 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten können Einzeltiefgräber sein. Es können bis zu zwei Leichen (Übereinanderbettung) darin beigesetzt werden. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Soweit eine Ehegattenbestattungsregelung nach § 5 Abs. 3 bis 5 zu berücksichtigen ist, kann abweichend von Abs. 1 nur noch der betroffene Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner oder ein Verwandter 1. Grades in einer Einzelgrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 können auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Eine Tiefbettung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die jeweiligen Bodenverhältnisse dies zulassen. Die Möglichkeiten werden jeweils bei der Graberstbelegung bzw. sobald ein entsprechender Antrag vorliegt, von der Gemeinde überprüft und entschieden.

§ 13 Doppelgrabstätten

Doppelgrabstätten bestehen aus zwei Grabstellen.

§ 14 Urnenerdgrabstätten

- (1) In einer Urnenwahlgrabstätte / einem Urnenwahlfeld können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnenwahlgrabstätte verfügen und noch vorhandene Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 15 Urnenerdgrab mit Kissenstein

- (1) In einem Urnenerdgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnenerdgrabstätte verfügen und noch vorhandene Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 16 Urnennischen

In Urnennischen können max. vier Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§ 17 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen bzw. nachzureichen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnennischen oder auch in Erdgräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnengefäße zu entsorgen.

§ 18 Grabkammern

Die Maximalanzahl von Beisetzungen in Grabkammern richtet sich nach den Vorschriften für Einzelgrabstätten (§ 11).

§ 19 Baumgrabstätten

- (1) In einem Baumgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Baumgrabstätte verfügen und noch vorhandene Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig informiert.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde. Die Unterhaltung einer Ehrengrabstätte durch die Gemeinde erfolgt auf Dauer der Ruhefrist der Ehrungsperson. Die Gemeinde kann nach Ablauf der Ruhefrist der Ehrungsperson an anderer Stelle im Friedhof ein Symbol des ehrenden Gedenkens schaffen.

§ 21 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die Ausmaße der einzelnen Grabstätten sowie die Abstandsflächen richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan. Die Planunterlagen sind als Anlage dieser Satzung beigelegt und gelten als Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt mindestens:
 1. Einzel- bzw. Doppelgrabstätten – normal: 1,60 m;
 2. Einzelgrabstätten – tief: 2,20 m
- (3) Eine Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m (bis zur Oberkante der Urne) beigelegt werden.

§ 22 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (s. Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere, mind. 5 Jahre bzw. höchstens um die jeweilige Ruhefrist, unter Beachtung des § 4 verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Jeder Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 23 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 24 Herstellung von Gräbern

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
 - a) das Ausheben und Einfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges / der Urne von der Halle zur Grabstätte,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

Von der Benutzungspflicht nach Satz 1 Buchstabe b), c) und e) können das Verbringen der Leiche oder der Aschenreste zum Grab, das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen sowie das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes / der Aussegnungshalle ausgenommen werden, soweit die Bestattungspflichtigen hierfür in pietätvoller Weise selbst sorgen.

- (2) Die Größe der Gräber sowie die Abstandsflächen richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat etwaiges Grabzubehör vor Herstellung des Grabes entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch Steinmetze oder Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 25

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Erdgrabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten. Dabei sind die §§ 21 bis 24 zu beachten.
- (2) Bei allen Erdgrabstätten, Grabkammern und Urnenwahlgräbern sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 23 genannten Personen zur ordnungsmäßigen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete (§ 23) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzu-ebnen.

§ 26

Gestaltung der Gräber

- (1) Friedhof **Bastheim**
 - a) Die Einzel- und Doppelgrabstätten sind als Langgräber angelegt. Die Länge der Pflanzflächen ist durch den bestehenden Friedhofsplan vorgegeben.
 - b) Die Grabkammern sind als Langgräber angelegt, wobei die Pflanzfläche nur einen Teil der Grabkammer umfasst. Die Grablänge zum Bepflanzen beträgt ca. 1,00 m. Die Breite zum Bepflanzen beträgt ca. 1,00 m. Die Restfläche ist als Rasenfläche angelegt.
 - c) Die Urnenwahlgräber sind als Kurzgräber ausgelegt. Die Pflanzfläche beträgt ca. 0,70 m x 0,75 m.
 - d) Auf den Urnenerdgräbern mit Kissensteinen ist die Anlage von Grabbeeten nicht zugelassen. Die Fläche ist insgesamt bepflanzt. Die Kissensteine werden von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung des Kissensteins ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Der Gestaltungsentwurf ist dort vorzulegen. Die Kissensteine werden mit dem Namen des/der Verstorbenen versehen und auf dem Urnenerdgrab für die Dauer der Ruhefrist abgelegt.
 - e) Auf den Baumgräbern erfolgt die Bepflanzung durch den Friedhofsträger. Die Anlage von Grabbeeten ist daher nicht zugelassen.

(2) Friedhof **Braidbach**:

- a) Die Einzel- und Doppelgrabstätten sind als Langgräber angelegt. Die Länge der Pflanzflächen ist durch den bestehenden Friedhofsplan vorgegeben.
- b) Die Urnenwahlgräber sind als Kurzgräber ausgelegt.
Die Pflanzfläche beträgt ca. 0,70 m x 0,75 m.

(3) Friedhof **Reyersbach**:

- a) Die Einzel- und Doppelgrabstätten sind als Langgräber angelegt. Die Länge der Pflanzflächen ist durch den bestehenden Friedhofsplan vorgegeben.
- b) Die Grabkammern sind als Langgräber angelegt, wobei die Pflanzfläche nur einen Teil der Grabkammer umfasst. Die Grablänge zum Bepflanzen beträgt ca. 1,00 m. Die Breite zum Bepflanzen beträgt ca. 1,00 m. Die Restfläche ist als Rasenfläche angelegt.
- c) Die Urnenwahlgräber sind als Kurzgräber ausgelegt.
Die Pflanzfläche beträgt ca. 0,70 m x 0,75 m.
- d) Auf den Urnenerdgräbern mit Kissensteinen ist die Anlage von Grabbeeten nicht zugelassen. Die Fläche ist insgesamt bepflanzt. Die Kissensteine werden von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung des Kissensteins ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Der Gestaltungsentwurf ist dort vorzulegen. Die Kissensteine werden mit dem Namen des/der Verstorbenen versehen und auf dem Urnenwahlgrab für die Dauer der Ruhefrist abgelegt.
- e) Auf den Baumgräbern erfolgt die Bepflanzung durch den Friedhofsträger.
Die Anlage von Grabbeeten ist daher nicht zugelassen.
- f) Die Verschlussplatte der Urnennische wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Sie ist in pietätvoller Weise zu beschriften.

(4) Friedhof **Rödles**:

- a) Die Einzel- und Doppelgrabstätten sind als Langgräber angelegt. Die Länge der Pflanzflächen ist durch den bestehenden Friedhofsplan vorgegeben.
- b) Die Urnenwahlgräber sind als Kurzgräber ausgelegt.
Die Pflanzfläche beträgt ca. 0,70 m x 0,75 m.

(5) Friedhof **Unterwaldbehungen**

- a) Die Einzel- und Doppelgrabstätten sind als Langgräber angelegt. Die Länge der Pflanzflächen ist durch den bestehenden Friedhofsplan vorgegeben.
- b) Die Grabkammern sind als Langgräber angelegt, wobei die Pflanzfläche nur einen Teil der Grabkammer umfasst. Die Grablänge zum Bepflanzen beträgt ca. 1,00 m. Die Breite zum Bepflanzen beträgt ca. 1,00 m. Die Restfläche ist als Rasenfläche angelegt.
- c) Die Urnenwahlgräber sind als Kurzgräber ausgelegt.
Die Pflanzfläche beträgt ca. 0,70 m x 0,75 m.
- d) Auf den Urnenerdgräbern mit Kissensteinen ist die Anlage von Grabbeeten nicht zugelassen. Die Fläche ist insgesamt bepflanzt. Die Kissensteine werden von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung des Kissensteins ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Der Gestaltungsentwurf ist dort vorzulegen. Die Kissensteine werden mit dem Namen des/der Verstorbenen versehen und auf dem Urnenwahlgrab für die Dauer der Ruhefrist abgelegt.
- e) Auf den Baumgräbern erfolgt die Bepflanzung durch den Friedhofsträger.
Die Anlage von Grabbeeten ist daher nicht zugelassen.

(6) Friedhof **Wechterswinkel**

- a) Die Einzel- und Doppelgrabstätten sind als Langgräber angelegt. Die Länge der Pflanzflächen ist durch den bestehenden Friedhofsplan vorgegeben.
- b) Die Urnenwahlgräber sind als Kurzgräber ausgelegt.
Die Pflanzfläche beträgt ca. 0,70 m x 0,75 m.

- (7) Wegen der notwendigen Erddurchlüftung und -befeuchtung dürfen in Pflanzflächen keine Planen oder Folien jeglicher Art angebracht werden. Auch dürfen die Pflanzflächen nicht mit Steinplatten oder dergleichen verschlossen oder teilverschlossen werden.

§ 27

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabstätten und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Hochwachsende Gehölze dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (4) Die gesamte Bepflanzung ist nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts abzuräumen. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender, störender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

§ 28

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale, Grabeinfassungen und bauliche Anlagen

Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

§ 29

Grabmale und bauliche Anlagen

Grabmäler müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zu den Ausmaßen der Grabstätten stehen.

- (1) Grabmäler dürfen daher grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | | |
|---------------------------|------------------|-----------------------------|
| 1. bei Einzelgrabstätten: | Höhe: ca. 1,20 m | Breite: ca. 0,70 m |
| 2. bei Doppelgrabstätten: | Höhe: ca. 1,30 m | Breite: ca. 1,50 m |
| 3. bei Grabkammern: | Höhe: ca. 1,30 m | Breite: ca. 0,80 m – 1,00 m |
| 4. bei Urnenwahlgräbern: | Höhe: ca. 1,00 m | Breite: ca. 0,60 m |

Die Grabmäler sind, sofern Streifenfundamente vorgerichtet sind, auf diesen zu errichten. Kreuze auf Grabstätten nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dürfen in allen Friedhöfen bis zu 1,60 m hoch sein.

- (2) Grabmale auf Urnenerdgräbern müssen liegend als „Kissen“ ausgeführt werden. Die Kissensteine werden von der Friedhofsverwaltung gegen eine entsprechende Gebühr unbeschriftet zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- | | | |
|---------------------------|--------------------|---------------------|
| a) bei Einzelgrabstätten: | Länge: max. 1,80 m | Breite: max. 0,80 m |
| b) bei Doppelgrabstätten: | Länge: max. 1,80 m | Breite: max. 1,60 m |

§ 30

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen, sofern keine Streifenfundamente vorhanden sind. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 29) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorherigen Nutzungsberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsmäßigen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsmäßigen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Von der Gemeinde zu bestimmende künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen, auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts, bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 31

Beschaffenheit von Särgen, Grabkleidung und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht, abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus biologisch abbaubarem Papierstoff und/oder Textilien aus Naturfasern bestehen.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 32

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Die Unterbringung der Leiche von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, bedarf der Einzelfallregelung durch die Gemeinde.
- (3) Die Reinigung der Leichenhäuser wird von den Nutzern bzw. von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt.

§ 33

Leichenhausbenutzung

- (1) Jede Leiche soll spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird;
 - c) die Leiche in einem zugelassenen Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
 - d) die Leiche in ein zugelassenes Bestattungshaus überführt wird.

§ 34 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leiche hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 35 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach / die Grabkammer geschlossen ist.

§ 36 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer bereits vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auf Anforderung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Erstbestattungen und Einäscherungen sollen i.d.R. spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 37 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen / Aschenreste betragen
 - a) in Urnengrabstätten 12 Jahre
 - b) in Baumgräbern 12 Jahre
 - c) in Grabkammern 12 Jahre
 - d) in allen anderen Grabstätten 25 Jahre
- (2) Die vorgenannten Ruhefristen werden ab dem Beerdigungstag gerechnet.

§ 38 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierung von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März – und zwar außerhalb der Besuchszeiten – erfolgen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 39 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 40 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzunggemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 41 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 20,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 07.11.2002 außer Kraft.

Bastheim, 18.12.2018
Gemeinde Bastheim

I. V.

Werner Fuchs
2. Bürgermeister

| |
|---|
| Beschlossen vom Gemeinderat am: 17.12.2018 Amtlich bekanntgemacht am: Vorlage Landratsamt Rhön-Grabfeld am: |
|---|

